

**Satzung über die Gesamtanlage „Altstadt Tübingen“
nach § 19 des Denkmalschutzgesetzes**

vom 14. November 2019

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Unterschutzstellung	2
§ 2 Geltungsbereich der Satzung	2
§ 3 Schutzgegenstand	2
§ 4 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	2
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6 Inkrafttreten	3
Anlage	4
Lageplan Geltungsbereich vom 2. Juli 2019	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 19 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) von Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 14. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschutzstellung

Das Orts-, Platz- und Straßenbild der Altstadt Tübingen einschließlich des Bildes von Schloss Hohentübingen und seiner umgebenden Grünräume, des Grünraums der Neckarinsel und der Hangflächen zwischen Neckar und Stadtmauer bzw. Neckarhalde, und des Bildes der ehem. Stadtbefestigung bzw. der Grabenbereiche wird als Gesamtanlage „Altstadt Tübingen“ in der in § 2 bestimmten Umgrenzung unter Denkmalschutz gestellt. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes und der das Bild der Altstadt prägenden Freiflächen.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan vom 2. Juli 2019 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild der Altstadt Tübingen mit den historischen Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen und Grünräumen,
2. das äußere Bild der Altstadt Tübingen, wie es sich dem Betrachter insbesondere von der Neckarinsel, der Eberhardsbrücke, der Stiftskirche, dem Schloss Hohentübingen und von den außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung umliegenden Hängen aus darbietet.

§ 4

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen und Bauteile sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie weder einer Baugenehmigung noch einer Kenntnisausgabe bedürfen (d.h. verfahrensfrei im Sinne der LBO sind); dazu gehören beispielsweise auch:

- die Veränderung der Dächer und ihrer Deckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, Außentreppen, des Verputzes und der Farbe der Gebäude,
- das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten, Außenbeleuchtungen, Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, Antennenanlagen
- der Abbruch von Nebengebäuden,

b) Neuanlage oder Änderung der Straßen, Gassen, Wege, Plätze und ihrer Beläge.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat in ihre Abwägung die denkmalfachlichen Belange, die sonstigen öffentlichen Belange und die privaten Belange einzustellen.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Tübingen einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes von der Denkmalschutzbehörde angeordnet werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs.1 Nr. 6 DSchG.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 14. November 2019

Anlage: Lageplan Geltungsbereich vom 2. Juli 2019

Boris Palmer
Oberbürgermeister

